

Satzung für die Gemeindefeuerwehr Grabow

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Grabow gibt sich entsprechend § 9 Absatz 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612), das zuletzt durch das Gesetz vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 402) geändert worden ist, nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 28.01.2023 folgende Satzung:

§ 1

Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr Grabow, in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, übernimmt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben.

(2) Sie gliedert sich in die Ortsfeuerwehren

- Freiwillige Feuerwehr „Karl-Heinz Rehfeldt“ Grabow,
- Freiwillige Feuerwehr Steesow,
- Freiwillige Feuerwehr Wanzlitz.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder der Gemeindefeuerwehr sind die Mitglieder der Ortsfeuerwehren. Bei Auflösung einer Ortsfeuerwehr endet deren Mitgliedschaft.

§ 3

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 4

Mitgliederversammlung

(1) Die aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehren bilden die Mitgliederversammlung unter Vorsitz der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers. Mitglieder der Ehrenabteilungen der Ortsfeuerwehren und Vertreter der Jugendfeuerwehr können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die der Vorstand nicht zuständig ist.

(3) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag geladen. Anträge zur Tagesordnung sollen rechtzeitig vor der Sitzung bei der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer schriftlich eingereicht werden. Sie sind der

Mitgliederversammlung vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.

(4) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird unter Vorsitz der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers oder ihrer/seiner Stellvertretung geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. § 6 Absatz 1 bleibt unberührt.

(5) Die Beschlussfähigkeit wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 6 Absatz 5 bleibt unberührt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vorher schriftlich bei der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer eingereicht wurden.

(8) Innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen und fällige Neuwahlen durchzuführen.

(9) Auf Beschluss des Vorstandes wird durch die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Auf Verlangen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, ist eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einzuberufen.

(10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und dem Träger des Brandschutzes zu übermitteln ist.

§ 5

Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Vorstand. Die Ortswehrführerinnen und Ortswehrführer und deren Stellvertretung werden durch die Mitgliederversammlungen der jeweiligen Ortsfeuerwehren gewählt.

(2) Dem Vorstand gehören an:

- a) die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer als Vorsitzende/Vorsitzender,
- b) ihre/seine Stellvertretung,
- c) die Ortswehrführerinnen und Ortswehrführer,
- d) die Schriftwartin/der Schriftwart

Ein Stimmrecht ist den Buchstaben a) – c) vorbehalten.

(3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Anmeldung des Finanzbedarfs der Ortsfeuerwehren und der Gemeindefeuerwehr bei der Stadt Grabow,
2. Vorlage des Jahresberichts bei der Mitgliederversammlung,

3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne,
4. Bekanntgabe der Wahlergebnisse bei der Mitgliederversammlung sowie bei der Stadt Grabow, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband,
5. Anmeldung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu Ausbildungslehrgängen nach Auswahl dieser durch die jeweiligen Ortswehrführer; ein Veto-Recht besteht nur in begründeten Fällen. Die Personalhoheit liegt weiterhin bei dem jeweiligen Ortswehrführer.
6. Übermittlung der Beschlussfassung über Beförderungsvorschläge an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.
7. Erhaltung der Einsatzbereitschaft der Gemeindefeuerwehr,
8. Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr in allen Belangen,
9. Erstellung von Beschlussvorlagen zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung,
10. Berät und trifft Entscheidungen zu Auszeichnungsvorschlägen der Ortsfeuerwehren und kann selbst Auszeichnungsvorschläge einreichen.

(4) Die Rechte und Pflichten der Gemeindeführung und ihre Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt der Träger des Brandschutzes durch die Dienstanweisung.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 6

Wahlen

(1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 4 Absatz 6 entsprechend.

(2) Die Mitglieder machen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister Vorschläge zur Wahl der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers und ihrer/seiner Stellvertretung. Die Wahlvorschläge sind ihr/ihm schriftlich zwei Wochen vor dem Wahltermin mit den Unterschriften von mindestens fünf aktiven Mitgliedern einzureichen. Die Wahlvorschläge für die übrigen Vorstandsmitglieder können vor dem Sitzungstermin schriftlich bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht oder aus der Mitgliederversammlung herausgemacht werden. Schriftlich eingereichte Vorschläge müssen von mindestens fünf aktiven Mitgliedern unterschrieben sein. Aktive Mitglieder dürfen jeweils nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

(3) Wahlleiterin/Wahlleiter ist die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer. Sie/er bildet mit drei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer selbst zur Wahl ansteht, ist die stellvertretende Gemeindeführerin/der stellvertretende Gemeindeführer, bei ihrer/seiner Verhinderung das anwesende dienstälteste aktive Mitglied, das nicht selbst zur Wahl ansteht, Wahlleiterin/Wahlleiter.

(4) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.

(5) Zur Gemeindeführerin/zum Gemeindeführer und ihrer/seiner Stellvertretung ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern

durch eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerberinnen und Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerberinnen und Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleiterin/der Wahlleiter zieht;

2. bei einer Bewerberin oder einem Bewerber

wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl abgebrochen und eine erneute Wahlversammlung, mit neuen Wahlvorschlägen, einberufen.

(6) Zur Gemeindeführerin/zum Gemeindeführer und ihrer/seiner Stellvertretung ist wählbar, wer

1. mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört,
2. die persönliche sowie fachliche Eignung für das Amt besitzt,
3. die für das Amt erforderliche Mindestausbildung nach der Verordnung über die Laufbahnen, die Dienstgrade und die Ausbildung für Freiwillige Feuerwehren, Pflicht- und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (FwLDAVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung erfolgreich abgeschlossen hat (mindestens Zugführer),

(Bei Fehlen von erforderlichen Ausbildungen nach FwLDAVO M-V für Besetzung der Funktion, die nicht Mindestausbildung sind, ist spätestens mit Berufung eine schriftliche Verpflichtungserklärung zur unverzüglichen Ableistung der Ausbildungsgänge abzugeben)

4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(7) Die Amtszeit der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers und ihrer/seiner Stellvertretung beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten und endet mit dem Amtsantritt der Nachfolgerin/des Nachfolgers, die der übrigen Vorstandsmitglieder am Tag ihrer Wahl oder dem Ablauf der Wahlzeit ihrer Amtsvorgängerinnen und Amtsvorgänger.

(8) Wiederwahlen der bisherigen Mitglieder sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Liegen die gesundheitlichen Voraussetzungen vor, endet die Wahlzeit spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres.

(9) Bei vorzeitigem Ausscheiden der Gemeindeführerin / des Gemeindeführers und / oder deren Stellvertretung, ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen. Bei vorzeitigem Ausscheiden der Schriftwartin / des Schriftwartes erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

(10) Für die Wahl des Wahlvorstandes ist die einfache Mehrheit erforderlich.

(11) Nach Beendigung der Wahl hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihr/ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung, der Stadt Grabow, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband mitzuteilen.

(12) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Benehmen mit dem Träger des Brandschutzes innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jedes aktive Mitglied nach der Entscheidung des Trägers des Brandschutzes Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einlegen.

§ 7

Teilnahme an Mitgliederversammlungen

An den Mitgliederversammlungen der Feuerwehr können die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Grabow sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung der Versammlung ist spätestens 14 Tage vorher der Stadt Grabow und dem Kreisfeuerwehrverband anzuzeigen.

§ 8

Schriftverkehr

- (1) Für den Schriftverkehr mit Behörden ist der Dienstweg über die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einzuhalten.
- (2) Der Datenschutz ist nach den aktuellen Regelungen einzuhalten.

§ 9

Schlussbestimmungen

Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten. Vor Satzungsänderungen durch die Mitgliederversammlung ist eine Stellungnahme durch den Träger des Brandschutzes einzuholen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtfeuerwehr Grabow vom 19.03.1999 außer Kraft.

Grabow, 6. März 2023

Ort Datum



Gemeindeführerin/Gemeindeführer